



Brüssel, den 3. Dezember 2019
(OR. en)

14803/19
ADD 2

TRANS 571
DELECT 221

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. November 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2019) 7940 final - ANNEXES 2 to 3

Betr.: ANHÄNGE der DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION zur Änderung der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe bezüglich der Sicherheitsanforderungen an in der Inlandfahrt eingesetzte Fahrgastschiffe

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 7940 final - ANNEXES 2 to 3.

Anl.: C(2019) 7940 final - ANNEXES 2 to 3

Brüssel, den 19.11.2019
C(2019) 7940 final

ANNEXES 2 to 3

ANHÄNGE

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION

zur Änderung der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe bezüglich der Sicherheitsanforderungen an in der Inlandfahrt eingesetzte Fahrgastschiffe

ANHANG II

FORMBLATT FÜR DAS SICHERHEITSZEUGNIS FÜR FAHRGASTSCHIFFE

SICHERHEITSZEUGNIS FÜR FAHRGASTSCHIFFE

(Diesem Zeugnis ist ein Ausrüstungsverzeichnis beizufügen¹⁾)

(Dienstsiegel)

(Staat)

Ausgestellt nach den Bestimmungen der/des

.....
(Bezeichnung der Vorschrift/en des Flaggenstaates)

zur Bestätigung der Übereinstimmung des nachstehend genannten Schiffs mit der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe

im Namen der Regierung von

.....
(vollständiger Name des Flaggenstaates)

durch

.....
(vollständiger Name der zuständigen Behörde oder gemäß der Richtlinie 2009/15/EG anerkannten Organisation)

Einzelheiten zum Schiff

Name des Schiffes:	
Heimathafen:	
Unterscheidungssignal:	
IMO-Nummer ²⁾ :	
Länge:	
Fahrgastzahl:	
Bruttoreaumzahl:	
Tag, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand:	
Tag der erstmaligen Besichtigung:	
Seegebiete, die das Schiff laut Zeugnis befahren darf (SOLAS-Regel IV/2):	A1 / A2 / A3 / A4 ³⁾
Schiffsklasse entsprechend dem Seegebiet, das das Schiff laut Zeugnis befahren darf, mit folgenden Einschränkungen oder zusätzlichen Anforderungen ⁴⁾ :	A / B / C / D ³⁾

¹⁾ Schiffe der Klasse A mit einem gültigen Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe gemäß dem SOLAS-Übereinkommen können von dieser Anforderung ausgenommen werden.

²⁾ Gegebenenfalls IMO-Schiffsidentifikationsnummer gemäß Entschließung A.1078 (28).

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁾ Bitte Einschränkungen in Bezug auf Route, Einsatzgebiet oder Einsatzzeit oder durch besondere örtliche Umstände bedingte zusätzliche

Anforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/45/EG angeben.

Erstmalige¹ / Regelmäßige¹ Besichtigung

Hiermit wird bescheinigt,

1. dass das Schiff in Übereinstimmung mit Artikel 12 der Richtlinie 2009/45/EG besichtigt worden ist,
2. dass die Besichtigung ergeben hat, dass das Schiff den Anforderungen der Richtlinie 2009/45/EG voll entspricht, und
3. dass das Schiff in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/45/EG von folgenden Anforderungen der Richtlinie befreit ist und/oder genehmigten gleichwertigen Anforderungen entspricht:

.....
.....
Bedingungen, unter denen die Befreiung und/oder die Anwendung gleichwertiger Anforderungen gewährt werden:

-
.....
.....;
4. dass das Schiff den Vorschriften in Kapitel II-1 Teil G entspricht und als Brennstoff verwendet / Nicht zutreffend¹;
 5. dass folgende Schottenladelinien festgelegt worden sind:

Festgelegte Schottenladelinien, die an der Außenhaut mittschiffs angebracht sind (SOLAS-Regel II-1/18) ²	Freibord (Millimeter)	Bemerkungen in Bezug auf alternative Betriebsbedingungen
P.1		
P.2		
P.3		

Dieses Zeugnis ist im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2009/45/EG bis zum gültig.
(Datum der nächsten regelmäßigen Besichtigung)

Ort Datum

.....
(Unterschrift und/oder Siegel der ausstellenden Behörde)

Bei Unterzeichnung ist folgender Absatz hinzuzufügen:

Der Unterzeichnete erklärt, von dem genannten Flaggenstaat ordnungsgemäß zur Ausstellung dieses Sicherheitszeugnisses für Fahrgastschiffe ermächtigt zu sein.

.....
(Unterschrift)

.....
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Bei im Einklang mit den Anforderungen des Anhangs I Abschnitt 1 Kapitel II-1 Teil B-2 gebauten Schiffen sind die Bezeichnungen der Schottenladelinien „C1, C2 und C3“ zu verwenden (Regel II-1/B/11). Die arabischen Zahlen, die dem Buchstaben ‚C‘ nachgestellt sind, können durch römische Zahlen oder Buchstaben ersetzt werden, falls die Verwaltung des Flaggenstaats dies zur Unterscheidung von den internationalen Bezeichnungen der Schottenladelinien für erforderlich hält.

Vermerk über die Verlängerung der Gültigkeit des Zeugnisses um einen Monat im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2

Dieses Zeugnis ist im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

bis zum als gültig anzuerkennen.

Ort Datum

.....
(Unterschrift und/oder Siegel der ausstellenden Behörde)

AUSRÜSTUNGSVERZEICHNIS ZUM SICHERHEITSZEUGNIS FÜR FAHRGASTSCHIFFE

Dieses Verzeichnis wird dauerhaft am Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe angebracht

AUSRÜSTUNGSVERZEICHNIS ZUR EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 2009/45/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

1. Einzelheiten zum Schiff

Name des Schiffes:	
Unterscheidungssignal:	
Anzahl der Fahrgäste, für die das Schiff zugelassen ist:	
Mindestanzahl der Personen mit vorgeschriebener Befähigung zum Bedienen der Funkanlagen:	

2. Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln

1	Gesamtzahl der Personen, für die Rettungsmittel vorgesehen sind		
	Rettungsboote und Bereitschaftsboote	Backbordseite	Steuerbordseite
2	Gesamtzahl der Rettungsboote		
2.1	Gesamtzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können		
2.2	Gesamtzahl der Rettungsboote LSA-Code Abschnitt 4.5		
2.3	Gesamtzahl der Rettungsboote LSA-Code Abschnitt 4.6		
2.4	Gesamtzahl anderer Rettungsboote		
3	Anzahl der Motorrettungsboote (in der oben angegebenen Gesamtzahl enthalten)		
3.1	Anzahl der Rettungsboote, die mit Scheinwerfern ausgerüstet sind		
4	Anzahl der Bereitschaftsboote		
4.1	Anzahl der Bereitschaftsboote, die in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten sind		
4.2	Anzahl der Boote, bei denen es sich um schnelle Bereitschaftsboote handelt		

2. Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln (Fortsetzung)

5	Rettungsflöße	Backbordseite	Steuerbordseite
5.1	Anzahl der Rettungsflöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen erforderlich sind		
5.1.1	Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können		
5.2	Anzahl der Rettungsflöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen nicht erforderlich sind		
5.2.1	Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können		
6	Anzahl der Schiffsevakuierungssysteme		
6.1	Anzahl der Rettungsflöße, die mit ihnen verwendet werden können		
6.2	Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können		
7	Persönliche Rettungsmittel		
8	Anzahl der Rettungsringe		
9.1	Anzahl der Rettungswesten für Erwachsene		
9.2	Anzahl der Rettungswesten für Kinder		
9.3	Anzahl der Rettungswesten für Kleinkinder		
10.1	Anzahl der Eintauchanzüge		
10.2	Anzahl der Eintauchanzüge, welche die Anforderungen für Rettungswesten erfüllen		
11	Anzahl der Wetterschutzanzüge		
12	Anzahl der Wärmeschutzhilfsmittel ¹		
13	Funkrettungsmittel		
13.1	Anzahl der Radartransponder		
13.2	Anzahl der UKW-Sprechfunkgeräte (Senden/Empfangen)		
14	Pyrotechnik		
14.1	Leinenwurfgerät		
14.2	Raketen für den Notfall		

¹ Mit Ausnahme jener, welche in der Ausrüstung des Rettungsboots, Rettungsfloßes oder Bereitschaftsbootes enthalten sind, um dem LSA-Code zu entsprechen.

3. Nähere Angaben zu den Funkeinrichtungen

1	Hauptanlagen	
1.1	UKW-Funkanlage	
1.1.1	DSC-Kodierer	
1.1.2	DSC-Wachempfänger	
1.1.3	Sprechfunk	
1.2	GW-Funkanlage	
1.2.1	DSC-Kodierer	
1.2.2	DSC-Wachempfänger	
1.2.3	Sprechfunk	
1.3	GW/KW-Funkanlage	
1.3.1	DSC-Kodierer	
1.3.2	DSC-Wachempfänger	
1.3.3	Sprechfunk	
1.3.4	Fernschreibfunkelegrafie	
1.4	Anerkannte mobile Schiffs-Erdfunkstelle über Satelliten	
2	Zweite Alarmierungsmöglichkeit	
3	Einrichtungen zum Empfang von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt	
3.1	NAVTEX-Empfänger	
3.2	EGC-Empfänger	
3.3	KW-Fernschreibtelegrafie-Empfänger	
4	Satelliten-EPIRB	
4.1	COSPAS-SARSAT	
4.2	INMARSAT	
5	UKW-EPIRB	
6	Ortungseräte des Schiffes zum Einsatz bei Suche und Rettung	
6.1	Radar-Such- und Rettungstransponder (SART)	
6.2	AIS-Such- und Rettungssender (AIS-SART)	

4. Maßnahmen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Funkeinrichtungen

(SOLAS-Regel IV/15 Absätze 6 und 7)

7.1	Dopplung von Geräten	
7.2	Landseitige Instandhaltung	
7.3	Instandhaltungsmöglichkeit auf See	

5. Navigationssysteme und -ausrüstung im Einzelnen

1.1	Magnetregelkompass ³	
1.2	Magnetreservekompass ³	
1.3	Kreiselkompass ³	
1.4	Tochterkreiselkompass für Kursanzeige ³	
1.5	Tochterkreiselpeilkompass ³	
1.6	Kursregel- oder Bahnführungssystem ³	
1.7	Peildioptr oder Kompasspeileinrichtung ³	
1.8	Vorrichtung zur Korrektur von Kursen und Peilungen ³	
1.9	Steuerkurstransmitter (THD) ³	
2.1	Amtliche Seekarten/Elektronisches Seekartendarstellungs- und Informationssystem (ECDIS) ²	
2.2	Redundanz-Einrichtungen für ECDIS	
2.3	Nautische Veröffentlichungen	
2.4	Redundanz-Einrichtungen für elektronische nautische Veröffentlichungen	
3.1	Empfänger für ein globales Satellitennavigationssystem/terrestrisches Funknavigationssystem / Schiffseigener Multisystem-Funknavigationsempfänger ^{2, 3}	
3.2	9-GHz-Radaranlage ³	
3.3	Zweite Radaranlage (3 GHz/9 GHz) ^{2, 3}	
3.4	Automatisches Radarbildauswertegerät (ARPA) ³	
3.5	Automatische Plotthilfe ³	
3.6	Zweite Automatische Plotthilfe ³	
3.7	Elektronische Plotthilfe ³	
4.1	Automatisches Schiffsidentifizierungssystem (AIS)	
4.2	System zur Fernidentifizierung und -verfolgung (LRIT)	
5	Schiffsdatenschreiber/Vereinfachter Schiffsdatenschreiber (VDR/S-VDR) ²	

5. Navigationssysteme und -ausrüstung im Einzelnen (Fortsetzung)

6.1	Gerät zum Anzeigen der Geschwindigkeit und der zurückgelegten Entfernung (durch das Wasser) ³	
6.2	Gerät zum Anzeigen der Geschwindigkeit und der zurückgelegten Entfernung (über Grund in Vorausrichtung und seitliche Versetzung) ³	
7	Echolotanlage ³	
8.1	Anzeigeräte für die Ruderlage, Propellerdrehzahl, Steigung, Querstrahlruder sowie deren Betriebsweise ³	
8.2	Gerät zum Anzeigen der Drehgeschwindigkeit ³	

² Nichtzutreffendes streichen.

³ Ausrüstungsalternativen, die diese Anforderung erfüllen, sind nach SOLAS-Regel V/19 zulässig. Abweichende Ausrüstung ist anzugeben.

**LEITLINIEN FÜR SICHERHEITSANFORDERUNGEN FÜR FAHRGASTSCHIFFE
UND FAHRGAST-HOCHGESCHWINDIGKEITSFAHRZEUGE IN BEZUG
AUF PERSONEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT**

(gemäß Artikel 8)

Bei der Anwendung der Leitlinien dieses Anhangs folgen die Mitgliedstaaten dem IMO-Rundschreiben MSC/Circ.735, „Empfehlung für die Gestaltung und den Betrieb von Fahrgastschiffen, um den Bedürfnissen älterer und behinderter Personen gerecht zu werden“.

1. ZUGANG ZUM SCHIFF

Die Schiffe sollten so gebaut und ausgestattet sein, dass eine Person mit eingeschränkter Mobilität ohne fremde Hilfe oder mithilfe von Rampen oder Aufzügen problemlos und sicher an und von Bord gehen kann und ihr der Zugang zu den verschiedenen Decks möglich ist. Hinweise auf diesen Zugang sollten an den übrigen Zugängen zum Schiff und an anderen geeigneten Stellen auf dem ganzen Schiff angebracht sein.

2. HINWEISSCHILDER

Hinweisschilder für die Fahrgäste auf einem Schiff sollten für Personen mit eingeschränkter Mobilität, einschließlich Personen mit Behinderungen der Sinnesorgane, gut zugänglich und lesbar und an zentralen Punkten angebracht sein.

3. MITTEL ZUR VERBREITUNG VON ANKÜNDIGUNGEN

Der Betreiber sollte dafür Sorge tragen, dass an Bord des Schiffes die Mittel vorhanden sind, um Ankündigungen etwa zu Verspätungen, Fahrplanänderungen und Dienstleistungen an Bord visuell und akustisch zu verbreiten, sodass sie auch Personen mit unterschiedlichen Formen eingeschränkter Mobilität erreichen.

4. ALARM

Das Alarmsystem und die Alarmschalter müssen so konstruiert sein, dass sie für alle Personen mit eingeschränkter Mobilität, einschließlich Personen mit Behinderungen der Sinnesorgane und Personen mit Lernbehinderungen, zugänglich sind und sie warnen.

5. ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER MOBILITÄT INNERHALB DES SCHIFFES

Handläufe, Gänge und Zugangswege, Türöffnungen und Türen müssen so ausgelegt sein, dass sie einem Rollstuhlfahrer die Fortbewegung ermöglichen. Aufzüge, Fahrzeugdecks, Salons für die Fahrgäste, Unterkunfts- und Waschräume müssen so konstruiert sein, dass sie für Personen mit eingeschränkter Mobilität in vertretbarer und angemessener Weise zugänglich sind.